



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Neue Entscheidungen des OLG Hamm in Verkehrssachen

OLG Hamm entscheidet über Neuwageneigenschaft

Das OLG Hamm hat sich in einer aktuellen Entscheidung vom 10.04.2018 bzw. 29.05.2018, Az. 9 U 5/18 mit der Fragestellung befasst, wann ein unfallbedingt beschädigtes Fahrzeug noch als „Neufahrzeug“ zu deklarieren ist.

Ein Verkehrsunfall ist immer ärgerlich, vor allem dann, wenn man ihn nicht selbst verschuldet hat. Besonders ärgerlich ist ein Verkehrsunfall aber dann, wenn das Fahrzeug, welches verunfallt ist, noch neuwertig ist. Für diesen Fall können sich im Rahmen der Schadensersatzregulierung mit der Haftpflichtversicherung des den unfallverursachenden PKWs erhebliche Streitigkeiten insbesondere zur Schadenshöhe entwickeln. Regelhaft hat nach einem Verkehrsunfall der Geschädigte, der diesen unverschuldet erlitten hat, ein Anrecht darauf, dass der Schädiger die Reparaturkosten des Fahrzeugs übernimmt. Liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, d.h. die Reparaturkosten liegen oberhalb von 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, hat dieser die Differenz aus Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert des Fahrzeugs zu ersetzen. Dies kann im Zweifel zu erheblichen Einbußen bei dem Geschädigten führen, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls neuwertig ist und sich die Frage stellt, ob der Geschädigte Erstattung des Schadens auf Neuwertbasis gegenüber dem Schädiger

durchzusetzen berechtigt ist. Mit der vorgenannten Entscheidung hat das OLG die herrschende Rechtsprechung bestätigt, wonach ein Anspruch auf Neuwagenentschädigung in der Regel nur bei einer Fahrleistung von max. 1.000 km und eine nicht länger als einem Monat zurückliegenden Erstzulassung in Betracht komme. Im streitgegenständlichen Fall war das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls 6 Wochen zugelassen und wies eine Laufleistung von ca. 3.300 km auf. Das OLG wertete, dass es sich nicht mehr um einen „Neuwagen“ im Sinne der Rechtsprechung handele, daher die üblichen Schadensersatzansprüche Geltung hätten. Es ist aber noch zu berücksichtigen, dass nicht alleine die Laufleistung und das Alter des Fahrzeugs unmittelbar eine Neuwagenentschädigung rechtfertigt. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist darüber hinaus zu fordern, dass der „Schmelz der Neuwertigkeit“ betroffen ist. Dies setzt voraus, dass es sich nicht lediglich um einen Blechschaden handelt, sondern tragende Teile des Fahrzeugs unfallbedingt beeinträchtigt sind, die Reparatur möglicherweise nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung des vor dem Unfall befindlichen Zustandes führt. Mit der Entscheidung des OLG ist also nochmals die Linie klar definiert, wann eine Neuwagenregulierung für den Geschädigten grundsätzlich in Betracht kommt



Sebastian Asshoff
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verkehrsrecht
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

und wann nicht. **Überschreiten der Richtgeschwindigkeit muss keine Haftungsquote begründen.** Das OLG Hamm hatte sich, Beschluss vom 08.02.2018, Az. 7 U 39/17, mit der Beantwortung der Frage zu befassen, ob das Überschreiten der Richtgeschwindigkeit auf der Autobahn grundsätzlich ein Mitverschulden begründet. Dem Gericht lag folgender Sachverhalt zugrunde. Der Kläger nahm den Beklagten wegen eines Verkehrsunfalls auf Schadensersatz in Anspruch, der sich auf einer BAB ereignete. Der Kläger beabsichtigte, auf der linken Fahrspur fahrend, den auf der rechten Fahrspur ebenso fahrenden Beklagten zu überho-

len. Der Kläger fuhr ca. 150 km/h. Als der Kläger sich dem Fahrzeug des Beklagten bereits genähert hatte, wechselte dieser ohne ersichtlichen Grund und ohne Setzen des Fahrtrichtungsanzeigers auf die linke Fahrspur. Der Kläger konnte nicht mehr bremsen und fuhr auf. Das Landgericht setzte eine Mithaftung zu Lasten des Klägers in Höhe der Betriebsgefahr an, da dieser mit Überschreiten der Richtgeschwindigkeit den Unfall mitverursacht habe. Das OLG hob die Entscheidung auf. Zunächst stellte es fest, dass ein schuldhafter Unfall mitverursachender Verkehrsverstoß des Klägers nicht bewiesen sei. Er habe nicht mit einem plötzlichen Spurwechsel des Beklagten rechnen müssen, eine Geschwindigkeitsbegrenzung sei auf dem Streckenabschnitt nicht angeordnet gewesen. Die wenn überhaupt zu berücksichtigende Betriebsgefahr des Fahrzeugs falle aufgrund des erheblichen Verschuldens des spurwechselnden Beklagten im Abwä-

gungsverhältnis nicht ins Gewicht. Denn es habe sich die Überschreitung der Richtgeschwindigkeit nicht gefahrerhöhend ausgewirkt. Es habe sich gerade das Risiko verwirklicht, welches regelhaft beim Fahrstreifenwechsel anzutreffen sei, nämlich dass die Geschwindigkeit annähernder Verkehrsteilnehmer falsch eingeschätzt werde. Die Entscheidung ist deshalb interessant, da Versicherer bei der Regulierung von Unfallschäden, die sich bei einem Fahrstreifenwechsel auf Autobahnen ereignet haben, regelhaft eine Mithaftung mit eben der Begründung der überhöhten Richtgeschwindigkeit ansetzen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OLG Hamm bedarf es diesbetreffend aber einer genauen Prüfung der möglichen Gefahrerhöhung durch das Überschreiten der Richtgeschwindigkeit. Ist diese nicht feststellbar, kommt diese auch grundsätzlich haftungsbegründend, auch in Höhe der Betriebsgefahr, nicht in Betracht.

K a h l e r t
P a d b e r g
Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB